

# **Jahresabschluss**

## **für das Abwicklungsjahr 1. Jänner – 31. Dezember 2023**

HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.

**Bilanz** zum 31. Dezember 2023

in EUR

AKTIVA	31.12.2023	31.12.2022
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>0</b>	<b>-</b>
<b>II. Sachanlagen</b>	<b>2 455,40</b>	<b>6 450,20</b>
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 455,40	6 450,20
<b>III. Finanzanlagen</b>	<b>9 380 000,00</b>	<b>21 650 000,00</b>
Anteile an verbundenen Unternehmen	9 380 000,00	21 650 000,00
<b>IV. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>10 584 886,90</b>	<b>14 678 536,64</b>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6 499,67	59 462,45
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	10 578 387,23	14 619 074,19
<b>V. Wertpapiere</b>	<b>0,10</b>	<b>45 094,82</b>
sonstige Wertpapiere – kurzfristig	0,10	45 094,82
<b>VI. Guthaben bei Kreditinstituten</b>	<b>1 432 797,00</b>	<b>38 552 483,84</b>
Guthaben Österreichische Nationalbank	1 381 795,76	38 380 836,50
Guthaben bei Kreditinstituten - kurzfristig	51 001,24	171 647,34
<b>VII. Veranlagung bei der Republik Österreich</b>	<b>223 164 197,33</b>	<b>600 329 527,78</b>
<i>davon erwarteter Zinsertrag für Veranlagung</i>	<i>3 164 197,33</i>	<i>5 329 527,78</i>
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>244 564 336,73</b>	<b>675 262 093,28</b>

in EUR

PASSIVA	31.12.2023	31.12.2022
<b>I. Abwicklungskapital</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Abwicklungskapital	-	-
Abwicklungsergebnis	-	-
<b>II. Rückstellungen</b>	<b>231 300 889,11</b>	<b>647 953 691,38</b>
Rückstellungen für Abfertigungen	736 003,86	708 265,42
Rückstellungen für Pensionen	2 757 843,00	2 625 234,00
Sonstige Rückstellungen	144 535 744,91	151 060 840,71
<i>davon für Schließungskosten</i>	<i>43 000 000,00</i>	<i>55 000 000,00</i>
<i>davon für übrige Personalkosten</i>	<i>8 520 243,95</i>	<i>9 434 489,57</i>
<i>davon für Rechts- und Beratungskosten</i>	<i>32 249 758,45</i>	<i>34 554 433,89</i>
<i>davon übrige</i>	<i>60 765 742,51</i>	<i>52 071 917,25</i>
Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	83 271 297,34	493 559 351,25
<b>III. Verbindlichkeiten</b>	<b>13 263 447,62</b>	<b>27 308 401,90</b>
Anleihen - berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	1 253,59	1 217,30
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten – berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	-	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28 359,73	156 485,06
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	13 044 515,59	26 685 465,70
Sonstige Verbindlichkeiten	189 318,71	465 233,84
<b>Summe der Passiva</b>	<b>244 564 336,73</b>	<b>675 262 093,28</b>

Die Wertansätze des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023, also auch jene für den Vergleichsstichtag, basieren auf Liquidationswerten.

## Gewinn- und Verlustrechnung für das Abwicklungsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2023

in EUR

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner bis 31. Dezember	2023	2022
1. Sonstige betriebliche Erträge	17 552 939,43	108 291 731,21
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	15 494 256,33	69 846 816,16
b) Übrige	2 058 683,10	38 444 915,05
2. Personalaufwand	- 4 187 434,10	- 6 037 371,96
a) Gehälter	- 2 920 191,08	- 4 074 445,83
b) Soziale Aufwendungen	- 1 267 243,02	- 1 962 926,13
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	- 466 110,96	- 448 898,95
<i>aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	- 64 888,30	- 218 820,87
<i>bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	- 673 218,23	- 993 285,56
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 19 435 272,82	- 4 714 262,30
<b>4. Zwischensumme auf Z 1 bis 3 (Betriebsergebnis)</b>	<b>- 6 069 767,49</b>	<b>97 540 096,95</b>
5. Erträge aus Beteiligungen	13 100 000,00	56 896,75
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	13 100 000,00	56 896,75
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6 494 631,09	3 973 935,11
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	-	466 366,87
7. Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen		6 953 471,22
8. Aufwendungen aus Finanzanlagen	- 12 775 305,56	-
<i>davon Abschreibungen aus verbundenen Unternehmen</i>	- 12 775 305,56	-
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- -	77,82
<i>davon betreffend verbundenen Unternehmen</i>	-	-
<b>10. Zwischensumme aus Z 5 bis 9 (Finanzergebnis)</b>	<b>6 819 325,53</b>	<b>10 984 225,26</b>
<b>11. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 4 und Z 10)</b>	<b>749 558,04</b>	<b>108 524 322,21</b>
12. Steuern vom Einkommen	- 3 500,00	- 4 504,96
13. Erfolgswirksame Veränderung Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	- 746 058,04	- 108 519 817,25
<b>14. Jahresüberschuss</b>	<b>- 0,00</b>	<b>-</b>

Die Wertansätze des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023, also auch jene für den Vergleichsstichtag, basieren auf Liquidationswerten.

# ANHANG für das Abwicklungsjahr 1. Jänner - 31. Dezember 2023

## I. Grundsätzliches

### (1) Unternehmen

Die Heta Asset Resolution AG i.A. (Heta) mit der Anschrift Burggasse 12, Klagenfurt am Wörthersee, ist beim Landesgericht Klagenfurt unter der Firmenbuchnummer 108415i eingetragen. Die Heta steht zur Gänze im indirekten Eigentum der Republik Österreich, die Anteile werden von der Abbaumanagementgesellschaft des Bundes GmbH (ABBAG), Taborstraße 1-3, 1020 Wien, gehalten. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Aktiengesellschaft im Sinne der Größenmerkmale des § 221 UGB.

Die Heta – ehemals die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG – fungierte seit 30. Oktober 2014 als teilregulierte Abbaueinheit gemäß dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA). Basierend darauf war es Aufgabe der Heta, ihre Vermögenswerte geordnet, aktiv und bestmöglich zu verwerten. Nachdem im Zuge der Bilanzerstellung für das Geschäftsjahr 2014 eine kapitalmäßige Unterdeckung bekannt wurde, die seitens der Eigentümerin, die Republik Österreich, nicht beseitigt wurde, hatte die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid (Mandatsbescheid I) gemäß Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) erlassen, mit welchem alle sogenannten "berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt wurden. In weiterer Folge hat die FMA, zuletzt mit Vorstellungsbescheid vom 13. September 2019, gemäß § 50 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 BaSAG Abwicklungsmaßnahmen für die Gesellschaft angeordnet. Die Quote für nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wurde mit 86,32 % festgesetzt, die nachrangigen Verbindlichkeiten wurden auf null herabgesetzt.

Der FMA gegenüber wurde am 31. Oktober 2021 die Bewerkstellung des Portfolioabbaus gemäß § 84 BaSAG angezeigt. Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 15. Dezember 2021, der per Ablauf des 31. Dezember 2021 wirksam wurde, und mit Ergehen des Feststellungsbescheids der FMA vom 29. Dezember 2021 befindet sich die Gesellschaft seit 1. Jänner 2022 im Status der aktienrechtlichen Liquidation.

### (2) Abwicklung der Heta im Rahmen eines Liquidationsverfahrens gemäß AktG

Im Rahmen der aktienrechtlichen Liquidation haben die Abwickler der Heta die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Ein nach Berichtigung der Schulden allenfalls verbleibendes Vermögen (Liquidationserlös) ist zu verteilen.

Heta hat im Rahmen von insgesamt fünf Verteilungen, zuletzt im Oktober 2021, den auf die Quote von 86,32% ausstehenden Betrag auf die berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten zur Gänze bezahlt. Damit gelten die berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten als beglichen. Der über die vollständig erfüllte Quote von 86,32% hinausgehende (gekürzte) Betrag der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Heta besteht als nicht durchsetzbare Naturalobligation fort (im Folgenden die "Naturalobligationen").

Aus einer Gesamtbetrachtung des Sinnes und Zwecks der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) sowie des BaSAG ergibt sich aus Sicht der FMA, dass eine Verteilung des Liquidationserlöses an die ehemaligen Gläubiger der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (nunmehr Inhaber der Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten und im Folgenden kurz die "Inhaber der Naturalobligationen") auch ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung der Zielsetzung dieser beiden Rechtsgrundlagen entspricht. In Vorbereitung der Einleitung des aktienrechtlichen Liquidationsverfahrens wurde von der Hauptversammlung der Heta am 1. Dezember 2021 eine Änderung der Satzung der Heta beschlossen. Die Satzung wurde einerseits dahingehend geändert, dass der am Ende der aktienrechtlichen Liquidation verbleibende Liquidationserlös unter vollständigem Ausschluss des Aktionärs an die Inhaber der Naturalobligationen zu verteilen ist. Andererseits wurde die Heta in der Satzung verpflichtet, die Inhaber der Naturalobligationen bereits vorab am wirtschaftlichen Ergebnis der aktienrechtlichen Liquidation zu beteiligen.

In Erfüllung dieser satzungsmäßigen Pflicht hat die Heta am 1. Dezember 2021 den Inhabern von Naturalobligationen einen ebenfalls von der Hauptversammlung der Heta genehmigten Schuldtitel eingeräumt, nach dessen Bedingungen diese vorab am wirtschaftlichen Ergebnis der aktienrechtlichen Liquidation der Heta beteiligt werden (im Folgenden die "Liquidationsbeteiligung"). Die konkreten Bedingungen des Schuldtitels „Liquidationsbeteiligung“ wurden auf der Website der Heta unter <https://heta-asset-resolution.com/de/liquidation> veröffentlicht. Demnach hat sich die Heta zur Veröffentlichung bestimmter Informationen an die Inhaber der Naturalobligationen in Bezug auf die Liquidationsbeteiligung verpflichtet. Trotz Beendigung des Abwicklungsverfahrens nach BaSAG und Einleitung des Liquidationsverfahrens gelten (mit Ausnahme der Ausübung der Verwaltungsrechte durch die FMA und Aufschub der Fälligkeit der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten) die während des BaSAG-Verfahrens von der FMA erlassenen Bescheide weiter.

Gemäß der Liquidationsbeteiligung haben die Abwickler der Heta jährlich einen schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten, in dem sie unter Berücksichtigung der im Schuldtitel normierten Kriterien ausführen, ob die Voraussetzungen für eine Zahlung auf die Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten gegeben sind. Dies erfolgte erstmalig auf Basis des Jahresabschlusses 2022. In der ordentlichen Hauptversammlung am 25. Mai 2023 wurde die Auszahlung einer Liquidationsbeteiligungszahlung entsprechend genehmigt und im Juni 2023 durchgeführt.

Gemäß § 208 AktG haben die Abwickler einer Aktiengesellschaft unter Hinweis auf die Abwicklung der Gesellschaft die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Diese Aufforderung ist gemäß § 18 AktG dreimal im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Der erste Gläubigeraufruf der Heta wurde am 28. Dezember 2022, der zweite am 27. Jänner 2023 und der dritte Aufruf am 14. Februar 2023 im Amtsblatt der Wiener Zeitung geschaltet. Der dritte Aufruf setzt die einjährige Sperrfrist gemäß § 213 Abs. 1 AktG in Lauf. Gemäß § 213 AktG ist erst nach Ablauf dieser Sperrfrist die Verteilung eines Liquidationserlöses an die Aktionäre der Gesellschaft zulässig. Für die Heta hat diese Sperrfrist jedoch keine rechtlichen Konsequenzen, da aufgrund der oben beschriebenen satzungsrechtlichen Änderungen keine Erlöse an den Aktionär verteilt werden dürfen und ausschließlich den Inhabern der Naturalobligationen zustehen. Durch die im Rahmen des Schuldtitels gewährte Liquidationsbeteiligung werden bei Erfüllung der Bedingungen gemäß Schuldtitel durchsetzbare Verbindlichkeiten geschaffen, die bei Eintritt der Fälligkeit auch während der Liquidation zu bedienen sind. Die Bedienung der fälligen Verbindlichkeiten als Liquidationsbeteiligung unterliegt daher nicht der Sperrfrist gemäß § 213 AktG.

Die Heta hat im Geschäftsjahr 2023 den Abbau der noch bestehenden Hindernisse zur Beendigung der Liquidation, u.a. Gerichtsverfahren und Verpflichtungen aus abgeschlossenen Verträgen, erfolgreich weiter vorangetrieben. Die Zahl der von Heta gehaltenen Beteiligungen konnte von 8 auf 7 reduziert werden. Aus heutiger Sicht besteht die Erwartung, dass der Abschluss der formalen und rechtlichen Abwicklung im Jahre 2027 erfolgen wird.

### **(3) Abbildung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Jahresabschluss**

Im Jahr 2021 wurde mit der Endverteilung die Quote gemäß den rechtskräftigen FMA-Bescheiden in Höhe von 86,32 % zur Gänze erfüllt. Mit Ausnahme von Geringfügigkeitsbeträgen, die sich aus der systemtechnischen Abwicklung der Gläubigerverteilungen ergeben haben, bestehen seither im Jahresabschluss keine Buchwerte von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten. Gemäß Satzungsänderung ist der am Ende der aktienrechtlichen Liquidation verbleibende Liquidationserlös unter vollständigem Ausschluss des Aktionärs an die Inhaber der Naturalobligationen zu verteilen sowie diese Verteilung am wirtschaftlichen Ergebnis der aktienrechtlichen Liquidation bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen vorab durchzuführen. Die bilanzielle Erfassung dieser Ansprüche erfolgt im Rahmen des Ansatzes einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren.

Im Geschäftsjahr 2023 wurde nach Überprüfung der im Schuldtitel normierten Kriterien die erste Liquidationsbeteiligungszahlung in Höhe von EUR 411,03 Mio. durchgeführt. Der Auszahlungsbetrag entsprach somit 3,27 % bezogen auf (fiktive) 100 % der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zum 1. März 2015, bewertet mit den Fremdwährungskursen per 31. Dezember 2022.

Dem "fiktiven BaSAG Verbindlichkeitenstand", welcher bewertet zu Fremdwährungskursen per 31. Dezember 2023, EUR 12.621 Mio. beträgt, stehen die bisherigen während des BaSAG-Verfahrens geleisteten Auszahlungen bzw. Verteilungen sowie die 2023 erstmalig geleistete und etwaige zukünftig noch zu erwartende Liquidationsbeteiligungszahlungen gegenüber. Heta hat sich dazu verpflichtet, hinsichtlich der zukünftig noch zu erwartenden Erlöse bzw. Verteilungen periodisch Informationen auf ihrer Homepage unter [www.heta-asset-resolution.com](http://www.heta-asset-resolution.com) zu veröffentlichen.

## II. GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSES

### (4) Grundsätzliches

Mit Beginn der Liquidation am 1. Jänner 2022 wurde eine zu Liquidationswerten erstellte Abwicklungseröffnungsbilanz aufgestellt, welche die Vorgaben des § 211 AktG berücksichtigte. Die Sondervorschriften des BWG, insbesondere hinsichtlich Bewertung und Ausweis, kommen seither nicht mehr zur Anwendung. Ebenfalls nicht anzuwenden sind die §§ 201 bis 211 UGB über die Wertansätze im Jahresabschluss sowie die §§ 224 bis 230 UGB über die Gliederung. Die spezifischen Bewertungs- und Bilanzgliederungsvorschriften des UGB sind somit nicht anwendbar, jedoch müssen diese so festgelegt werden, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gewährleistet ist.

Primäre Zielsetzung des in der Liquidationsphase zu erstellenden Jahresabschlusses ist die Ermittlung des zum Ende der Liquidation erwarteten "Reinvermögens". Aufgrund der spezifischen Situation der Heta (behördliche Herabsetzung der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten auf 86,32 % mit zukünftiger Wertaufholung rein rechnerisch gesehen bis auf 100 %) ist das Abwicklungskapital mit null festzusetzen und werden die den Gläubigern zustehenden Ansprüche in der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren ausgewiesen. Effekte, die sich aus der Neubewertung der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rückstellungen ergeben, werden im Jahresabschluss erfasst und bei der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren als Hinzu- oder Abzugsposten berücksichtigt.

Der Bericht zum Abwicklungsjahr 2023 (Jahresabschluss) besteht aus der Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr sowie dem Anhang mit Erläuterungen zu Bilanz- und G&V-Posten und zusätzlichen Angaben nach §§ 236 bis 239 UGB. § 240 UGB ist nicht anwendbar, da die Heta keine große Kapitalgesellschaft i.S.d. § 221 UGB ist.

Die Wertangaben im Anhang erfolgen grundsätzlich in Tausend Euro (TEUR). Die angeführten Tabellen können Rundungsdifferenzen aufweisen.

### (5) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Abschluss wurde unter Beachtung ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, mit der Bilanz ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Der Ansatz erfolgte mit den voraussichtlichen Liquidationswerten, das sind bei Vermögenswerten die erwarteten Erlöse und bei Schulden die für ihre Bedienung erforderlichen Beträge. Von der Möglichkeit, über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinausgehend den Ansatz vorzunehmen, wurde - mangels Anwendungsfalles - nicht Gebrauch gemacht. Eine Abzinsung von Zahlungsströmen kommt weder bei Vermögenswerten noch bei Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen zur Anwendung.

Heta evaluiert und bewertet nach einem internen Modell sämtliche bekannten Risiken, die sich aufgrund der Vergangenheit der Gesellschaft, der abgeschlossenen Verträge und drohender bzw. anhängiger Rechtsverfahren ergeben könnten. Dieser als "Risk Assessment Buffer" (**RAB**) bezeichnete Risikobetrag wird im Jahresabschluss entweder als Abschlag auf Vermögenswerte oder als gesonderte Rückstellung zum Ansatz gebracht. Sämtliche aus einer Neubewertung zum Bilanzstichtag sich ergebenden Effekte werden saldiert und das Nettoergebnis daraus in der Erfolgsrechnung entweder unter den sonstigen betrieblichen Erträgen oder den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Die Bewertung der **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie der **Sachanlagen** erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige und, sofern notwendig, um außerplanmäßige Abschreibungen. Die auf das Anlagevermögen entfallenden Abschreibungen wurden im Rahmen der Rückstellung für Schließungskosten zur Gänze bevorsorgt, sodass daraus keine Ergebniseffekte resultieren.

Die **Anteile an verbundenen Unternehmen** sind unter der direkten Tochter CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH zusammengefasst. Bei der Wertermittlung dieser Beteiligung wurde auf die darunter liegenden Beteiligungen einzeln Bedacht genommen und diese wurden wie folgt in dem Gesamtbeteiligungsbuchwert reflektiert: Der Wertansatz wird auf Basis des erwarteten Rückflusses ohne Anwendung eines Diskontierungssatzes, somit zum Nominalwert der Rückflüsse, festgelegt.

Die **Sonstigen Forderungen** werden mit dem Nennwert ausgewiesen, alle erkennbaren Einzelrisiken werden als Abschlag berücksichtigt. **Sonstige Vermögensgegenstände** sind mit dem erwarteten Betrag ihres Zuflusses abzüglich eines etwaigen Risikoabschlages ermittelt.

**Wertpapiere** des Umlaufvermögens werden zum erwarteten Verkaufserlös angesetzt.

**Forderungen gegenüber Kreditinstituten** werden mit dem Nennwert bilanziert.

Die **Veranlagung bei der Republik Österreich** wird mit dem Nennwert angesetzt. Die für diese Einlagen vereinbarten Zinserträge werden in Höhe des erwarteten Betrages zur Gänze bereits im Jahresabschluss erfasst, auch wenn diese erst in einer Folgeperiode zufließen bzw. zum Teil entstehen.

Die **Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen** betreffen ausschließlich bereits in Pension befindliche ehemalige Dienstnehmer und wurden auf Basis einer versicherungsmathematischen Berechnung und unter Berücksichtigung des Planvermögens kalkuliert. Die Berechnung erfolgte unter Zugrundelegung der aktuellen Sterbetafeln (AVÖ 2018-P) und einer Pensionssteigerungsrate von weiterhin 2,5 % p.a. (31. Dezember 2022: 2,5 % p.a.), wobei eine Abzinsung der erwarteten Zahlungen nicht vorgenommen wurde.

Die **Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen und Jubiläumsgelder** wurden unter Zugrundelegung der vereinbarten Austrittsdaten, aber längstens mit einem Beendigungszeitpunkt der Dienstverhältnisse bis zum 31. März 2027 berechnet. Als Gehaltssteigerungssätze wurden für 2024 7,0 % p.a., für 2025 4,0 % p.a. und für 2026 3,0 % p.a. (Vorjahr: 2024 4,0 % p.a., 2025 3,0 % p.a.) angenommen, Fluktuationsabschläge wurden ebenso wie eine Diskontierung der erwarteten Zahlungen nicht vorgenommen.

**Sonstige Rückstellungen** wurden in Höhe der erwarteten Inanspruchnahme und der im internen Risikoverfahren ermittelten Zuschläge gebildet. Sie berücksichtigen alle der Höhe und/oder hinsichtlich der Fälligkeit nach noch nicht feststehenden Verbindlichkeiten. Für den Abbau sämtlicher Mitarbeiter wurde durch Bildung einer Restrukturierungskostenrückstellung in Höhe der zu erwartenden Kosten, inklusive des Sozialplans, Vorsorge getroffen. Um den Besonderheiten der vollständigen Abwicklung der Gesellschaft angemessen Rechnung zu tragen, wurde für die im Planungszeitraum 2024 bis inklusive 2027 noch anfallenden zukünftigen Personal- und Sachkosten eine pauschale Vorsorge in Form einer sogenannten Schließungskostenrückstellung gebildet.

Aufgrund des in der Vergangenheit durch die Bescheide der FMA verfügten Gläubigerschnitts betreffend die berücksichtigungsfähigen nichtnachrangigen Verbindlichkeiten und in Folge der Implementierung der Liquidationsbeteiligung (siehe dazu unter Punkt (2) Abwicklung der Heta im Rahmen eines Liquidationsverfahrens gemäß AktG) bildet die Heta in ihrer Bilanz eine sog. **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren**. Der Betrag richtet sich nach der Höhe des Unterschiedsbetrages, um den zum Bilanzstichtag die Vermögensgegenstände die bilanzierten Schulden und Rückstellungen übersteigen. Dieser Rückstellungsbetrag reflektiert den weiteren potentiellen Erlös, der im Rahmen der Liquidationsbeteiligung in Zukunft möglicherweise ausgezahlt werden könnte. Erfolgswirksame Veränderungen dieser Rückstellung werden am Ende der Gewinn- und Verlustrechnung in einem gesonderten Posten dargestellt.

## (6) Verwendung von Schätzungen und Annahmen

Der Jahresabschluss enthält Werte, die auf Basis von Ermessensentscheidungen sowie unter Verwendung von Schätzungen und Annahmen ermittelt worden sind. Wesentliche Schätzungsunsicherheiten bestehen insbesondere bei der Ermittlung der Risikovorsorgen zu Forderungen, den Bewertungen von Beteiligungen, der Werthaltigkeit sonstiger Vermögensgegenstände, der Bemessung von Rechts- und Steuerrisiken sowie der Höhe der Rückstellungen. Dies betrifft in besonderem Maß die Einschätzung der eingegangenen Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen und die noch anfallenden Schließungskosten.

### III. ERLÄUTERUNGEN ZU BILANZPOSTEN

#### (7) Finanzanlagen

in TEUR

	31.12.2023	31.12.2022
<b>III. Finanzanlagen</b>	<b>9.380</b>	<b>21.650</b>
Anteile an verbundenen Unternehmen	9.380	21.650
<b>Gesamt</b>	<b>9.380</b>	<b>21.650</b>

Die Anteile an verbundenen Unternehmen beziehen sich auf den Buchwert der Beteiligung CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH und reflektieren die aus dieser Beteiligung noch erwarteten Erträge und Rückflüsse, wobei auch ein risikobezogener Abschlag zur Anwendung gelangt.

#### (8) Wertpapiere

Die Wertpapiere haben nur einen geringen Wert (31. Dezember 2023: EUR 0,10; 31. Dezember 2022: EUR 45 Tausend) und stellen den Restbestand des Wertpapierportfolios dar. Die wenigen noch im Bestand befindlichen Einzelpapiere sind nur eingeschränkt handelbar, was sich in entsprechenden Abschlägen niederschlägt.

#### (9) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

in TEUR

	31.12.2023	31.12.2022
<b>IV. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>10.585</b>	<b>14.679</b>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6	59
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	10.578	14.619
<b>Gesamt</b>	<b>10.585</b>	<b>14.679</b>

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände beziehen sich zum Großteil auf Kaufpreisforderungen, wobei bei der Bewertung auf das interne Risikomodell abgestellt wird.

#### (10) Guthaben bei Zentralnotenbanken

Von dem zum 31. Dezember 2023 ausgewiesenen Guthabenstand bei der OeNB von EUR 1.382 Tausend (31. Dezember 2022: EUR 38.381 Tausend) entfallen EUR 1 Tausend auf Sicherstellungen für strittige bzw. nicht fällige Gläubigeransprüche. In Bezug auf diese Sicherstellungskonten bestehen keine Aus- oder Absonderungsrechte.

#### (11) Veranlagung bei der Republik Österreich

Die Veranlagung bei der Republik Österreich beträgt zum 31. Dezember 2023 EUR 220.000 Tausend (31. Dezember 2022: EUR 595.000 Tausend) zuzüglich des für den Zeitraum bis längstens 30. April 2024 vereinbarten Zinsbetrages i.H.v. EUR 3.164 Tausend.

**(12) Abwicklungskapital**

Das Grundkapital der Heta, das in 989.231.060 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt ist, betrug vor dem 1. März 2015 EUR 2.419.097 Tausend. Das von der Heta begebene Partizipationskapital betrug EUR 1.075.111 Tausend (Nominale). Gemäß Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 wurde das gesamte harte Kernkapital gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 74 Abs. 2 Z 4 i.V.m. § 90 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 73 Abs. 2 Z 1 BaSAG auf null herabgesetzt.

**(13) Rückstellungen**

in TEUR

	31.12.2023	31.12.2022
<b>II. Rückstellungen</b>	<b>231.301</b>	<b>647.954</b>
Rückstellungen für Abfertigungen	736	708
Rückstellungen für Pensionen	2.758	2.625
Steuerrückstellungen	-	-
Sonstige Rückstellungen	144.536	151.061
<i>davon für Schließungskosten</i>	<i>43.000</i>	<i>55.000</i>
<i>davon für übrige Personalkosten</i>	<i>8.520</i>	<i>9.434</i>
<i>davon für Rechts- und Beratungskosten</i>	<i>32.250</i>	<i>34.554</i>
<i>davon übrige</i>	<i>60.766</i>	<i>52.072</i>
Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	83.271	493.559
<b>Gesamt</b>	<b>231.301</b>	<b>647.954</b>

Die Rückstellung für Schließungskosten wurde im Umfang von EUR 7.375 Tausend durch tatsächliche Personal- und Sachaufwendungen verbraucht. Aufgrund gegenüber dem Vorjahr prognostizierten geringeren Aufwendungen konnte die verbliebene Rückstellung um EUR 4.625 Tausend gewinnwirksam aufgelöst werden.

Die Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten sowie übrige Rückstellungen beinhalten zu einem wesentlichen Teil auch Bevorsorgungen, die auf Basis eines risikobasierten Modells ermittelt wurden.

Die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren veränderte sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund der 1. Liquidationsbeteiligungszahlung i.H.v. EUR -411.034 Tausend sowie durch die Zuführung des positiven Jahresergebnisses i.H.v. EUR 746 Tausend.

**(14) Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten beziehen sich zu einem Großteil auf solche gegenüber verbundenen Unternehmen. Deren Überschussliquidität wird so lange bei der Heta veranlagt, bis durch Ausschüttungen eine tatsächliche Übertragung der vollen Verfügungsmacht über diese Mittel an die Heta erfolgen kann. So wurde im 3. Quartal 2023 eine Ausschüttung i.H.v. EUR 13.100 Tausend von der direkten Tochtergesellschaft CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH an die Heta durchgeführt.

Zum Bilanzstichtag bestehen keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

**(15) Außerbilanzielle finanzielle Verpflichtungen**

Wesentliche außerbilanzielle finanzielle Verpflichtungen bestehen aufgrund der Anwendung der Gläubigerbeteiligung nach BaSAG i.H.v. EUR 1.230.553 Tausend (31. Dezember 2022: EUR 1.224.386 Tausend). Der Betrag dieser Eventualverbindlichkeiten setzt sich zusammen aus dem Nominalwert der Verbindlichkeiten inklusive Zinsabgrenzung bis 1. März 2015, abzüglich der bis

zum 31. Dezember 2023 geleisteten Verteilungen der Zwischen-, End- und der 1. Liquidationsbeteiligungszahlung, sowie abzüglich der bilanzierten Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren. Nicht in diesem Betrag enthalten sind die auf die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten entfallenden Zinsen ab 1. März 2015, da diese gemäß Mandatsbescheid II auf null herabgesetzt wurden. Ebenfalls nicht in diesem Betrag enthalten sind die nachrangigen Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 1.928.050 Tausend (Nominale inkl. Zinsen bis 1. März 2015), da eine Rückzahlung dieser auf null herabgesetzten Verbindlichkeiten nicht wahrscheinlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass sich zukünftig Änderungen in der Höhe dieser Eventualverbindlichkeiten aufgrund von Fremdwährungsbewertungen sowie aufgrund Identifikation bzw. Wegfall von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ergeben können.

Weiters bestehen Bürgschaften für Dritte i.H.v. EUR 176 Tausend (31. Dezember 2022: EUR 169 Tausend) sowie Haftungsübernahmen i.Z.m. in der Vergangenheit abgeschlossenen Verkaufsverträgen, die in Zukunft noch schlagend werden und zu finanziellen Belastungen der Heta führen könnten. In Höhe des erwarteten Auszahlungsbetrages inkl. Risikozuschlags wird eine Rückstellung ausgewiesen.

Gegenüber drei Tochtergesellschaften, welche der Heta im Dezember 2017 den Rückkauf ihrer nicht strittigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten angeboten haben, bestehen Zusagen der Heta zur Bereitstellung von Kapital i.H.v. EUR 5.146 Tausend. Die Kapitalzusagen sind befristet bis zur Beendigung des Gläubigeraufrufs (und Befriedigung aller Gläubiger) im Falle der Liquidation dieser Gesellschaften. Mit einem Wegfall dieser Verpflichtungen ist in den nächsten Jahren zu rechnen, ohne dass es zu einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Heta kommt.

## IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

### (16) Sonstige betriebliche Erträge

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2023	1.1.-31.12.2022
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>17 553</b>	<b>108 292</b>
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	15 494	69 847
<i>davon Auflösung Schließungskosten Rückstellung</i>	<i>8 000</i>	<i>19.000</i>
b) Übrige	2 059	38 445
<i>davon Veränderung RAB</i>	<i>-</i>	<i>32 228</i>
<b>Gesamt</b>	<b>17 553</b>	<b>108 292</b>

### (17) Sonstige betriebliche Aufwendungen

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2023	1.1.-31.12.2022
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>- 19.435 -</b>	<b>- 4.714</b>
Versicherungskosten	- 1.234 -	- 1.336
EDV Kosten	- 736 -	- 1.318
Fuhrpark und Fahrzeugbetriebskosten	- 95 -	- 101
Rechtsformkosten	- 40 -	- 128
Miet- und Gebäudekosten	- 235 -	- 380
Rechts- und Beratungskosten	- 739 -	- 349
übrige sonstige Aufwendungen	- 16.355 -	- 1.103
<i>davon Veränderung RAB</i>	<i>- 16.226</i>	<i>-</i>
<b>Gesamt</b>	<b>- 19.435 -</b>	<b>- 4.714</b>

### (18) Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2023	1.1.-31.12.2022
<b>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>6.495</b>	<b>3.974</b>
Zinsertrag für Veranlagung bei der Republik Österreich	6.487	5.330
<i>davon erwarteter Zinsertrag für Veranlagung bei der Republik Österreich</i>	<i>3.164</i>	<i>5.330</i>
Negativer Zinsertrag Guthaben OenB	- -	1.823
Zinsertrag aus Weiterverrechnung an verbundene Unternehmen	-	466
Sonstige Zinsen	8	1
<b>Gesamt</b>	<b>6.495</b>	<b>3.974</b>

## V. SONSTIGE ANGABEN

### (19) Wesentliche Verfahren

In der Heta samt deren Beteiligungen sind derzeit 31 Passivverfahren anhängig, in denen die Heta bzw. ihre Tochtergesellschaften beklagte Parteien sind, sowie 21 aktive Verfahren, in denen die Heta bzw. ihre Tochtergesellschaften als Kläger bzw. betreibende Partei agieren. Die meisten Passivverfahren stehen i.Z.m. ehemaligen Kreditfällen. In der Regel werden vom Kreditnehmer im Rahmen dieser Verfahren verschiedene Ansprüche und Behauptungen erhoben. So wird z.B. geltend gemacht, dass die Sicherheiten, die die Heta oder der Erwerber der Forderung der Heta zu verwerten versucht bzw. verwertete, nicht wirksam bestellt worden waren, d.h. nichtig sind. Ein im Jahr 2017 in Kroatien erlassenes sog. Nichtigkeitsgesetz bewirkte zunächst einen enormen Anstieg derartiger Klagen. Dieses Gesetz wurde im Februar 2019 vom Europäischen Gerichtshof für EU-rechtswidrig erklärt und Ende 2020 vom kroatischen Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben. Derzeit sind in der Heta Gruppe noch 4 derartiger Verfahren anhängig. Aufgrund der Aufhebung des Gesetzes stützen die Kläger die Behauptung der Nichtigkeit nunmehr (wieder) auf allgemeine Prinzipien des kroatischen Zivilrechts. Durch den Umstand, dass die Heta die betroffenen Sicherheiten zusammen mit den Kreditforderungen zwischenzeitig an Investoren weiterverkauft hat, sind neben der Heta oft auch die neuen Käufer beklagte Parteien. Grundsätzlich tragen die Käufer das wirtschaftliche Risiko aus diesen Verfahren. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Heta im Falle eines Verlusts mit Regressforderungen konfrontiert werden könnte. Einige Klagen werden von Dritten erhoben, die behaupten, Eigentumsrechte an vermeintlich unbelasteten Vermögenswerten von Kreditnehmern der Heta erworben zu haben und nunmehr die Löschung der zugunsten der Heta weiterhin wirksam bestellten Sicherheiten verlangen. Darüber hinaus gibt es Rechtsstreitigkeiten, die sonstige ehemals eingegangene vertragliche Verpflichtungen der Heta betreffen.

Bei den Aktivverfahren handelt es sich primär um Verfahren zur Eintreibung der ausstehenden Forderungen aus Kredit- und Leasingverträgen sowie verschiedene Exekutionsverfahren, Vollstreckungen und Insolvenzverfahren, wobei im Falle der Heta alle diese aktiven Verfahren für die Käufer der verkauften Forderungen seitens Heta betrieben werden. Es handelt sich hierbei um sog. „Fronting“-Verfahren, d.h. dass die von der Heta ursprünglich eingeleiteten Exekutionsmaßnahmen gegen den Schuldner von der Heta zumindest für einen gewissen Zeitraum nach Erwerb durch einen Investor seitens der Heta weiterbetrieben werden, weil z.B. ein Wechsel der Partei nur mit Zustimmung des Schuldners möglich ist oder um Verjährungsthemen zu vermeiden. Auch das hat Auswirkungen auf den zeitlichen Horizont für die Abwicklung der Heta, da diese so lange nicht liquidiert werden kann, wie diese Verfahren anhängig sind bzw. die übernommenen Verpflichtungen bestehen. Bei den Verkaufstransaktionen wurde darauf geachtet, dass die Verpflichtungen der Heta zum „Fronting“ derartiger Verfahren zeitlich befristet sind bzw. die Heta entsprechende Beendigungsrechte hat. Die jüngsten Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass teilweise vom vertraglich vereinbarten Beendigungsrecht aufgrund prozessrechtlicher Bestimmungen gar nicht Gebrauch gemacht werden kann bzw. die Ausübung des Beendigungsrechtes unter Umständen zu neuen Streitigkeiten führen könnte (z.B. Schadenersatzansprüche der Investoren für die das Verfahren „gefronted“ wird). In diesen Fällen muss die „natürliche“ Beendigung des Verfahrens durch ein finales rechtskräftiges Urteil abgewartet werden. Die Heta ist derzeit noch Partei in insgesamt 21 solcher „Fronting“-Verfahren, die aus heutiger Sicht im best case bis Mitte 2025, im worst case bis Ende 2026 geführt werden müssen. Die offenen Rechtsverfahren und die in gewissen Jurisdiktionen langwierige Prozessführung sind ein wesentliches Hindernis für eine rasche Beendigung der Liquidation der Heta. Die Dauer der Verfahren hat sich generell aufgrund der beschränkten Tätigkeit der Gerichte während der COVID-19 Pandemie sowie eines Streikes der Gerichte in Kroatien weiter verlängert. Auch im Jahr 2023 wurden alle Anstrengungen unternommen Verfahren zu beenden. Unter gewissen Umständen werden auch Vergleiche angestrebt, sofern dies für die Heta kosteneffizient bzw. vorteilhaft ist. So wurde Anfang 2023 eines der letzten wesentlichen forensischen Zivilverfahren im Wege eines Vergleichs mit den meisten Beklagten beendet. Andererseits kann es für die Heta auch erforderlich sein, neue Verfahren zu initiieren, wenn dies rechtlich geboten und wirtschaftlich vertretbar ist. So hat die Heta im Jahr 2022 eine Klage gegen das Land Burgenland beim Landesgericht Wien auf Zahlung einer Ausgleichsforderung im niedrigen zweistelligen Millionenbereich aufgrund der durch den Eintritt in die aktienrechtliche Liquidation ausgelösten automatischen Beendigung eines im Jahr 2004 zwischen der Heta und dem Land Burgenland abgeschlossenen Zinsswaps eingebracht. Der Bestand dieses Anspruchs wird vom Land Burgenland bestritten. In der Folge ist seitens des Erstgerichtes ein klagsabweisendes Urteil ergangen. Dagegen wurde Berufung beim Oberlandesgericht Wien eingebracht, wobei mit der Zustellung der Berufungsentscheidung im Sommer 2024 zu rechnen ist.

**(20) Wesentliche Vereinbarungen - Vereinbarungen i.Z.m. der Abbautätigkeit**

Heta kann auch in dem mit 1. Jänner 2022 eingeleiteten Liquidationsverfahren gemäß Aktiengesetz neue Geschäfte zur Beendigung schwebender Geschäfte eingehen. Im Rahmen der gesamten Abbautätigkeit wurde generell versucht, die vertraglichen Verpflichtungen der Heta und ihrer Tochtergesellschaften – sowohl was den wirtschaftlichen Umfang als auch die zeitliche Komponente betrifft – so gering wie möglich zu halten. Häufig mussten jedoch marktübliche Gewährleistungen und Haftungen in Bezug auf die zu verkaufenden Assets (Beteiligungen, Immobilien, Kreditforderungen, etc.) abgegeben werden. Zur Sicherstellung der Gewährleistungsansprüche verlangen viele Käufer zudem auch die Vereinbarung entsprechender Sicherungsmechanismen, in der Regel sind dies Escrow-Vereinbarungen. Entsprechende Ressourcen werden für das Monitoring der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen sowie für die Prüfung bzw. Abwehr der von Käuferseite geltend gemachten Gewährleistungsansprüche vorgehalten. Mögliche Vermögensabflüsse in Folge dieser vertraglichen Verpflichtungen werden zudem in der Liquidationsplanung entsprechend berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem Verkauf einer ehemaligen Beteiligung in Italien hat der Käufer zwei potenzielle Gewährleistungsansprüche angemeldet. Diese Ansprüche wurden bis dato nicht anerkannt.

**(21) Steuerliche Verhältnisse**

Mit Eintritt der Heta als Gruppenträger der inländischen Steuergruppe in die Liquidation per 1. Jänner 2022 galt die seit 2005 bestehende Steuergruppe, bei welcher die Heta als Gruppenträger fungierte, als aufgelöst. Dies hat zur Folge, dass beginnend ab 2022 die Heta als auch sämtliche ehemaligen Gruppenmitglieder jeweils einzeln der Besteuerung unterliegen. Das im Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens anfallende steuerliche Ergebnis ist für diesen mehrjährigen einheitlichen Besteuerungszeitraum unter Anrechnung der vorhandenen steuerlichen Verlustvorträge zu ermitteln. Aufgrund der vorhandenen hohen Verlustvorträge, für welche keine Verlustverrechnungsbeschränkung zur Anwendung kommt, wird bis zum Ende der Liquidation mit keinem steuerlich relevanten Ergebnis gerechnet.

**(22) Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen**

Die Veranlagung der liquiden Mittel erfolgt unter Zugrundelegung eines marktkonformen Veranlagungszinssatzes bei der Republik Österreich. Zum 31. Dezember 2023 beträgt der Stand der bei der Republik veranlagten Mittel EUR 220.000 Tausend (exklusive Zinsabgrenzungen) (31. Dezember 2022: EUR 595.000 Tausend).

Darüber hinaus bestehen zum 31. Dezember 2023 mit anderen Unternehmen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, Geschäftsbeziehungen im geringen Ausmaß.

Die Beziehungen zu den Organen der Heta werden unter Punkt (28) Angaben zu den Organen dargestellt.

**(23) Aufwendungen für den Abschlussprüfer**

in TEUR

	1.1.-31.12.2023	1.1.-31.12.2022
<b>Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses</b>	<b>27</b>	<b>45</b>
Aufwendungen für das laufende Jahr	27	45
<b>Aufwendungen für sonstige Leistungen</b>	<b>15</b>	<b>20</b>
Steuerberatungsleistungen	15	20
<b>Gesamt</b>	<b>42</b>	<b>65</b>

Mit der freiwilligen Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wurde die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (KPMG), Wien, beauftragt.

Die im Geschäftsjahr 2023 als Aufwendungen für den Abschlussprüfer erfassten Prüfungsaufwendungen betragen insgesamt EUR 27 Tausend (Vorjahr: EUR 45 Tausend) und beinhalten weder Umsatzsteuer noch Barauslagen. Neben den vom bestellten Abschlussprüfer erbrachten Leistungen sind im Gesamtbetrag auch jene Leistungen inkludiert, die von anderen

Gesellschaften des KPMG-Netzwerkes erbracht wurden. Die von KPMG erbrachten sonstigen Leistungen beziehen sich auf für den Abschlussprüfer zulässige Nichtprüfungsleistungen.

## (24) Mitarbeiter

Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl (nach Vollzeitkapazitäten) gemäß § 239 Abs. 1 Z 1 UGB während des Jahres beträgt 28 Angestellte (Vorjahr: 40 Angestellte).

## (25) Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

in TEUR

	1.1.-31.12.2023		1.1.-31.12.2022	
	Abfertigungen	Pensionen	Abfertigungen	Pensionen
Abwickler	8	48	13	74
Leitende Angestellte	15	17	36	40
Übrige Arbeitnehmer	43	77	170	85
<b>Gesamt</b>	<b>65</b>	<b>142</b>	<b>219</b>	<b>199</b>

Die Aufwendungen gemäß § 239 Abs. 1 Z 3 UGB gliedern sich in Aufwendungen für Abfertigungen i.H.v. EUR 28 Tausend (Vorjahr: EUR 157 Tausend) und in Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen i.H.v. EUR 37 Tausend (Vorjahr: EUR 62 Tausend).

## (26) Angaben zu den Organen

Die im Abwicklungsjahr tätigen Organe sind unter Punkt (28) angegeben.

### 26.1. Vorschüsse, Kredite und Haftungen für Organe

Es bestehen keine Vorschüsse, Kredite oder Haftungen für Organe der Heta.

### 26.2. Bezüge der Organe

Die während des Abwicklungsjahres an die Organe gewährten Bezüge stellen sich wie folgt dar:

in TEUR

	1.1.-31.12.2023	1.1.-31.12.2022
<b>Abwickler</b>	<b>545</b>	<b>838</b>
davon laufende Aktivbezüge (Auszahlungen)	545	838
<b>Aufsichtsrat</b>	<b>18</b>	<b>73</b>
<b>Bezüge ehemaliger Mitglieder des Vorstandes bzw. Abwickler, des Aufsichtsrates und ihrer Hinterbliebenen</b>	<b>138</b>	<b>442</b>
davon Zahlungen nach Beendigung	138	135
davon aus Anlass der Beendigung	-	307
<b>Gesamt</b>	<b>701</b>	<b>1 353</b>

In den Bezügen der Abwickler sind keine variablen Vergütungsbestandteile enthalten.

## (27) Direkte Beteiligung der Heta

Name des Unternehmens	Sitz	Kapital-anteil in %	Eigenkapital in TEUR	Ergebnis in TEUR	Jahresabschluss
CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100	9.430	9.391	31.12.2023

**(28) Organe 1. Jänner - 31. Dezember 2023****Aufsichtsrat**

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dr. Stefan SCHMITTMANN (bis 25. Mai 2023)

Dr. Matthias SCHMIDT (ab 25. Mai 2023)

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dr. Matthias SCHMIDT (bis 25. Mai 2023)

Dipl.-Kfm. Alexander HÖVING (ab 25. Mai 2023)

Mitglieder des Aufsichtsrats:

DI Bernhard PERNER (bis 25. Mai 2023)

Mag. Christine SUMPER-BILLINGER (bis 25. Mai 2023)

Dr. Tinka HOFER (ab 25. Mai 2023)

Franz KÖGLMEIER (ab 25. Mai 2023)

Vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandt:

Mag. Jeanette PETODNIG (bis 21. Dezember 2023)

MMag. Stephan KARRER (ab 21. Dezember 2023)

Mag. Gert FRIEDL

**Abwickler**

Mag. Martin HANDRICH

Mag. Stefan ROSSMANITH

**(29) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Darüber hinaus sind nach dem Bilanzstichtag keine Ereignisse eingetreten, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. März 2024  
Heta Asset Resolution AG i.A.

DIE ABWICKLER

Mag. Martin Handrich

Mag. Stefan Rossmanith

# LAGEBERICHT für das Abwicklungsjahr 1. Jänner – 31. Dezember 2023

## 1. Wirtschaftliche Entwicklung der Heta

### 1.1. Wirtschaftliches Umfeld

Die österreichische Wirtschaft befindet sich seit der zweiten Jahreshälfte 2022 in einer Rezession. Dazu beigetragen haben das Auslaufen der Aufholeffekte nach dem Ende der COVID-19-Pandemie, die in Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine gestiegenen Energiepreise, der starke inländische Preisauftrieb sowie das schwache internationale Umfeld. Für das Gesamtjahr 2023 errechnet sich ein Rückgang des realen BIP um 0,7 %. Das ist vor allem auf den Rückgang der Investitionen und des privaten Konsums sowie auf einen nur schwachen Lageraufbau zurückzuführen. Die Investitionen wurden durch gestiegene Finanzierungskosten, hohe Energiepreise und schlechte Erwartungen gedämpft. Dies zeigt sich vor allem bei den Wohnbauinvestitionen, die am stärksten eingebrochen sind. Für das Jahr 2024 wird ein moderates BIP-Wachstum von 0,6 % erwartet, das in erster Linie auf eine stärkere Konsumnachfrage aufgrund der verzögerten Inflationsabgeltung bei Löhnen und Pensionen und der sinkenden Inflation zurückzuführen ist. Für die Jahre 2025 und 2026 wird ein Wachstum von 1,7 % bzw. 1,3 % prognostiziert. Dazu tragen neben dem Konsum auch die Investitionen und eine stärkere Exportdynamik bei. In Folge der Rezession wird mit einer Verschlechterung der Lage am Arbeitsmarkt gerechnet und daher ein Anstieg der Arbeitslosenquote laut AMS von 6,3 % im Jahr 2023 auf 6,8 % im Jahr 2024 prognostiziert.

(Quelle: OenB)

### 1.2. Bilanzentwicklung

Die Bilanzsumme der Heta sank im Geschäftsjahr 2023 gegenüber dem Vorjahr (EUR 675,3 Mio.) auf EUR 244,6 Mio. Dieser Rückgang war zu einem großen Teil auf die im Juni 2023 durchgeführte Liquidationsbeteiligungszahlung (LBZ) i.H.v. EUR 411,0 Mio. zurückzuführen.

Der Bestand an liquiden Mitteln (Guthaben bei Kreditinstituten und Veranlagung bei der Republik Österreich) sank im Jahresverlauf um EUR 414,3 Mio. von EUR 638,9 Mio. auf EUR 224,6 Mio. Davon sind EUR 411,0 Mio. auf die LBZ zurückzuführen. Die verbleibenden EUR 3,3 Mio. Differenz ergeben sich vor allem aus dem Zufluss von Zinserträgen und dem Abfluss für laufende Kosten und Rückstellungsverwendungen. Die liquiden Mittel wurden im Jahr 2023 fast zur Gänze zu einer marktkonformen Verzinsung bei der Republik Österreich veranlagt.

Die Finanzanlagen umfassen die Beteiligungen an den noch bestehenden Tochtergesellschaften und verringerten sich vor allem durch eine Dividendenzahlung von EUR 21,7 Mio. auf EUR 9,4 Mio.

Der schon zuvor geringe Bestand an Wertpapieren konnte im Jahr 2023 weiter von EUR 0,05 Mio. auf nahezu null gesenkt werden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögenswerte reduzierten sich im Geschäftsjahr 2023 von EUR 14,7 Mio. auf EUR

10,6 Mio., was einer Verringerung um EUR 4,1 Mio. entspricht. Dieser Rückgang resultierte aus der Risikobewertung dieser Positionen.

Die Heta führt aufgrund der laufenden Liquidation keine maßgeblichen Neuinvestitionen durch, wodurch Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände abschreibungsbedingt im Wert gegen null tendieren.

Die Passivseite der Bilanz ist vorwiegend von Rückstellungen geprägt. Diese verringerten sich von EUR 648,0 Mio. (31. Dezember 2022) um EUR 416,7 Mio. auf EUR 231,3 Mio.

In dieser Position ist auch die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren i.H.v. EUR 83,3 Mio. (2022: EUR 493,6 Mio.) enthalten, die den größten Betrag unter den Rückstellungen bildet. Sie wird dabei jeweils in Höhe des Unterschiedsbetrages, um den die Vermögensgegenstände (Summe Aktiva) die bilanziellen Verbindlichkeiten und Rückstellungen (Summe Passiva) übersteigen, angesetzt. Der Rückgang von EUR 410,3 Mio. entspricht der LBZ i.H.v. EUR 411,0 Mio. abzgl. der Zuführung durch das Jahresergebnis i.H.v. EUR 0,7 Mio.

Nach Abzug der laufenden Kosten für das Geschäftsjahr und einer Neueinschätzung des zu erwartenden Aufwandes bis zum Liquidationsende reduzierte sich die Rückstellung für Schließungskosten zum 31. Dezember 2023 von EUR 55,0 Mio. (31. Dezember 2022) um EUR 12,0 Mio. auf EUR 43,0 Mio.

Die übrigen Rückstellungen erhöhten sich im Abwicklungsjahr von EUR 52,1 Mio. auf EUR 60,8 Mio. Dies war vor allem auf die Neueinschätzung des Risk Assessment Buffers zurückzuführen.

Die Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 13,3 Mio. bestehen zum überwiegenden Teil aus Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen. Diese reduzierten sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund einer Dividendenzahlung der direkten Tochtergesellschaft CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH.

Das Eigenkapital der Heta ist seit Anwendung des Mandatsbescheides II vom 10. April 2016 mit null auszuweisen.

### 1.3. Ergebnisentwicklung

Das Betriebsergebnis der Heta betrug im zweiten Jahr der aktienrechtlichen Liquidation EUR -6,1 Mio. Im Vergleich zum Vorjahr (EUR + 97,5 Mio.) gab es deutlich weniger Auflösungen von Rückstellungen und sonstige Erträge.

Die Sonstigen betrieblichen Erträge i.H.v. EUR +17,6 Mio. bestanden aus der Auflösung von Rückstellungen (EUR +15,5 Mio.) sowie den übrigen betrieblichen Erträgen i.H.v. EUR +2,1 Mio. Im Vergleich zum Vorjahr (2022: EUR +108,3 Mio.) gab es kaum auslaufende Gewährleistungsfristen von Verkaufsprojekten und bei der Risikobewertung kam es zu keiner Auflösung, sondern einer Zuführung.

Die Personalaufwendungen der Heta betrugen zum 31. Dezember 2023 EUR -4,2 Mio. und waren aufgrund des laufenden Personalabbaus weiterhin rückläufig (2022: EUR 6,0 Mio.). Die Mitarbeiteranzahl nach Vollzeitkapazitäten (FTE)

sank im Jahresverlauf von 40 (Jahresdurchschnitt 2022) auf 28 (Jahresdurchschnitt 2023).

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR -19,4 Mio. (2022: EUR -4,7 Mio.) und stiegen vor allem durch die Neueinschätzung des Risk Assessment Buffers um EUR 16,2 Mio. an. Die operativen Verwaltungskosten konnten im Vergleich zum Vorjahr um EUR 1,5 Mio. gesenkt werden.

Darüber hinaus erwirtschaftete die Heta im Geschäftsjahr 2023 ein Finanzergebnis von EUR +6,8 Mio. (Vorjahr EUR 11,0 Mio.), wovon EUR 6,5 Mio. auf die Veranlagung der liquiden Mittel zurückzuführen ist.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Effekte wurde im Geschäftsjahr 2023 ein positives Ergebnis von EUR +0,7 Mio. erwirtschaftet. Wie in den Vorjahren weist die Heta keinen Jahresüberschuss aus, da dieser durch die Zuführung in eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren rechnerisch auf null gestellt wird.

## 2. Finanzplan und RAB

### 2.1. Liquidationsplan

Die Heta erstellt jährlich einen Liquidationsplan, um die Kosten und eine ausreichende Liquidität für die restlichen Jahre einzuschätzen bzw. zu gewährleisten. In der Planung wird davon ausgegangen, dass alle zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 bestehenden Rückstellungen und Verbindlichkeiten bedient werden und stets ausreichend Liquidität für die vollständige Liquidation vorhanden ist. Der Abwicklungshorizont erstreckt sich nach aktueller Einschätzung bis zum Jahr 2027.

Der Finanzplan 2024 wird gleichzeitig mit dem Jahresbericht 2023 im zweiten Quartal 2024 veröffentlicht. Darin wird eine Erfüllungsquote von 90,25% erwartet, was sich in der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren i.H.v. EUR 83,3 Mio. widerspiegelt. Ein Teil dieser Rückstellung wird bei Erfüllung aller Bedingungen und vorbehaltlich der Beschlussfassung in der Hauptversammlung im Rahmen der zweiten Liquidationsbeteiligungszahlung im Jahr 2024 ausbezahlt werden. Der restliche Betrag wird bis zum Ende des Abwicklungshorizontes nach Abarbeiten aller Liquidationshemmnisse ausbezahlt werden.

### 2.2. RAB (Risk Assessment Buffer)

Die Heta muss jederzeit in der Lage sein, potenzielle unerwartete Verluste aus ihrer eigenen Liquidität abzudecken.

Zu diesem Zweck wird von der Heta der Risk Assessment Buffer (RAB) quantifiziert.

Berücksichtigt werden dabei sowohl Schmälerung oder Wegfall von geplanten Cash-Zuflüssen als auch ungeplant eintretende Mittelabflüsse.

Der RAB basiert auf den folgenden drei Säulen:

- Unerwartete Verluste aus potenziell eintretenden Risikoereignissen gemäß Einschätzung durch Experten (Säule 1)
- Zusätzliche Verluste aus passiven Rechtsverfahren (Säule 2)

- Zusätzliche Verluste durch Gewährleistungsansprüche aus Portfolioverkäufen (Säule 3)

Die Neubewertung des RAB erfolgt wie die Berichterstattung darüber in regelmäßigen Abständen.

## 3. Bedienung Gläubigeransprüche

### 3.1. Liquidationsbeteiligungszahlungen

Den Inhabern der Naturalobligationen der Heta stehen Liquidationsbeteiligungszahlungen zu. Die zweite dieser Zahlungen wird für das Jahr 2024 erwartet. Bis zur vollständigen Abwicklung der Heta im Jahr 2027 sind weitere Ausschüttungen möglich. Mit der Endverteilung des Liquidationserlöses wird aus heutiger Sicht im Jahr 2027 gerechnet.

Für eine Liquidationsbeteiligungszahlung bestehen folgende Voraussetzungen:

- Die Zahlung steht im Einklang mit der Liquiditätsplanung und den bestehenden zukünftigen Risiken aus der Liquidation der Heta;
- es bleibt ausreichend Liquidität für den Geschäftsbetrieb der Heta über den gesamten Liquidationszeitraum erhalten;
- die Forderungen der Gläubiger nicht berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten sind, soweit ihre Forderungen fällig sind, befriedigt worden oder die Erfüllung dieser Forderungen ist gewährleistet;
- die Heta verfügt unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Schulden und des Aufwands für die Liquidation über überschüssige Barmittel;
- die Zahlung ist nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Liquidators der Heta möglich und sinnvoll und die geordnete Liquidation der Gesellschaft wird durch die Zahlung nicht gefährdet.

## 4. Governance, Änderungen im Aufsichtsrat sowie der Organisation

Seit 16. Dezember 2021 werden die Anteile an der Heta nicht mehr direkt vom Bund, sondern von der Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG), einer 100 %-Beteiligung des Bundes, gehalten. Mit Beendigung des BaSAG-Verfahrens und Eintritt in die Abwicklung nach Aktiengesetz sind auch die umfassenden Aufsichts-, Kontroll- und Berichtsrechte der FMA als Abwicklungsbehörde erloschen.

Die Organe der Gesellschaft bestehen aus dem Abwickler, dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung. Für die Heta sind zwei Abwickler bestellt, Herr Mag. Martin Handrich sowie Herr Mag. Stefan Rossmanith. Es gilt das 4-Augen-Prinzip, d.h. die beiden Abwickler sind nur gemeinschaftlich oder mit einem Handlungsbevollmächtigten (siehe weiter unten) vertretungsbefugt.

Im Aufsichtsrat kam es im Geschäftsjahr 2023 zu Veränderungen: Mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der Heta am 25. Mai 2023 endete die Funktionsperiode von Frau Mag. Sumper-Billinger, Herrn Dr. Stefan Schmittmann

sowie Herrn Dr. Matthias Schmidt. Weiters hat Herr DI Bernhard Perner sein Aufsichtsratsmandat zurückgelegt. Die Hauptversammlung hat Herrn Dr. Matthias Schmidt wiederum in den Aufsichtsrat gewählt, weiters wurden Frau Dr. Tinka Hofer, Herr Dipl.-Kfm. Alexander Höving sowie Herr Franz Köglmeier als neue Mitglieder des Aufsichtsrates der Heta bestellt. Den Vorsitz des Aufsichtsrates übt Herr Dr. Schmidt aus, als Stellvertreter fungiert Herr Dipl.-Kfm. Alexander Höving.

Die Heta als Aktiengesellschaft in Abwicklung unterliegt weiterhin dem Aktiengesetz, aber nicht mehr den BWG-rechtlichen Bestimmungen. Wie auch bisher ist für die Heta als Beteiligung des Bundes der Public Corporate Governance Kodex anwendbar. In der Heta besteht auf freiwilliger Basis weiterhin eine Compliance-Funktion, die direkt beiden Abwicklern unterstellt ist. Bis Ende 2023 bestand in Entsprechung der Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex auch eine interne Revision, die jedoch an eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgelagert war. Da die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung einer internen Revision gemäß dem Public Corporate Governance Kodex nicht mehr gegeben sind, wurde diese Funktion zum Jahresende 2023 beendet.

Weiterhin besteht die Organisation nur noch aus zwei Bereichen, Legal und Finance, die von jeweils einem Handlungsbevollmächtigten geführt werden. Die zwei Handlungsbevollmächtigten können gemeinsam, oder je ein Handlungsbevollmächtigter mit einem Abwickler, die Gesellschaft vertreten. Prokuren sind in einer Aktiengesellschaft in Liquidation rechtlich nicht mehr möglich. Jedes der auf die zwei Bereiche verteilten Themengebiete ist gemäß der vom Aufsichtsrat genehmigten Geschäftsverteilung einem Abwickler zugeordnet, wobei jeder Abwickler sowohl Themengebiete aus Legal als auch Finance verantwortet. Die Funktionen Compliance, Datenschutz und Interne Revision (bestehend bis Ende 2023) stehen bzw. standen in der gemeinsamen Verantwortung beider Abwickler.

## 5. Bundes Public Corporate Governance Kodex

Der Österreichische Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beinhaltet Corporate Governance-Regeln für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Die Heta erachtet diesen Kodex als wichtigen Leitfaden und hat daher mittels Hauptversammlungsbeschluss im Juli 2013 die Beachtung der Regeln des B-PCGK – in der jeweils geltenden Fassung – in die Satzung implementiert. Als konkrete Maßnahmen wurden unter anderem die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Abwicklers an die strenge Maßgabe der Bestimmungen des B-PCGK adaptiert und dienen diese als Grundlage für die Geschäftsgebarung dieser Organe. Auf dieser Grundlage wurden die Bestimmungen des B-PCGK sukzessive durch Implementierung auch in die gesellschaftsrechtlichen Dokumente der einzelnen Tochtergesellschaften übernommen.

Der Public Corporate Governance Kodex wurde in der Zwischenzeit einer Revision unterzogen. Änderungen und Ergänzungen wurden im Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) aufgenommen. Aus der Neufassung des B-PCGK 2017 hat sich für die Heta kein unmittelbarer Handlungsbedarf ergeben, da es sich beim Großteil der Regelungen um Anpassungen an die aktuelle Rechtslage handelte.

Als weitere Konsequenz verpflichtete sich die Heta, jährlich über die Einhaltung des Kodex zu berichten. Die Einhaltung der Regeln wird alle fünf Jahre durch einen externen Spezialisten überprüft. Die letzte Prüfung erfolgte für das Geschäftsjahr 2020 und wurde dementsprechend im 1. Quartal 2021 vorgenommen. Bei den Prüfungshandlungen ist die KPMG auf keine Tatsachen gestoßen, die im Widerspruch zu der Berichterstattung über die Einhaltung des Kodex durch die Heta stehen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. März 2024  
Heta Asset Resolution AG i.A.

DIE ABWICKLER

Mag. Martin Handrich

Mag. Stefan Rossmannith

# Bestätigungsvermerk

## Bericht zum Jahresabschluss

### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.,  
Klagenfurt am Wörthersee,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 211 AktG und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den aktienrechtlichen Vorschriften gemäß § 211 AktG über den Jahresabschluss in der Abwicklungsphase..

### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

### Hervorhebung eines Sachverhaltes

Wir verweisen auf die von den Abwicklern im Anhang in Pkt. 2 "Abwicklung der HETA im Rahmen eines Liquidationsverfahrens gemäß AktG" gemachten Angaben sowie die in Pkt 5. beschriebenen "Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze". Dabei verweisen wir insbesondere auf die Ausführungen der Abwickler hinsichtlich der Erwartung, dass der Abschluss der formalen und rechtlichen Abwicklung im Jahr 2027 erfolgen wird. Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt.

### Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des § 211 AktG ein möglichst getreues Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur ordnungsgemäßen Liquidation der Gesellschaft zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der geplanten Liquidation anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht anzuwenden.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

### Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine

in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des Abgehens vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Gesellschaft aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild gemäß § 211 AktG erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

### **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften des § 211 AktG.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

**Urteil**

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

**Erklärung**

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

**Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer**

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Walter Reiffenstuhl.

Wien, 12. März 2024

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Walter Reiffenstuhl  
Wirtschaftsprüfer

# Impressum

**Herausgeber des Geschäftsberichts  
und für den Inhalt verantwortlich:**

HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.  
Burggasse 12  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Tel. +43 (0) 664 819 33 19  
holding@heta-asset-resolution.com  
www.heta-asset-resolution.com

Rückfragen zum Geschäftsbericht 2023 bitte an:  
communication@heta-asset-resolution.com  
HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.

Zukunftsorientierte Angaben bzw. Prognosen basieren auf den zum Aufstellungszeitpunkt des Jahresabschlusses (12. März 2024) vorliegenden Informationen bzw. verfügbaren Daten. Änderungen nach diesem Datum könnten die im Jahresabschluss gemachten Angaben bzw. Prognosen beeinflussen. Wir haben diesen Bericht mit größter Sorgfalt erstellt und die darin enthaltenen Daten überprüft. Rundungs-, Übermittlungs-, Satz- oder Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Alle Bezeichnungen in diesem Bericht, die der besseren Lesbarkeit wegen ausschließlich in der männlichen Form verwendet wurden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.